

## 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern der Gemeinde Besenthal (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen sowie der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 01.12.2014 folgende 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Besenthal erlassen:

### Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung

#### Gemeindewehrführerin oder Gemeindewehrführer

Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für die Gemeindewehrführerin oder den Gemeindewehrführer den Höchstsatz der Verordnung und für ihre oder seinen Stellvertreter beträgt die Aufwandsentschädigung 25,00 Euro monatlich.

### Artikel II

Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Besenthal, den 3.12.2014

Siegel



*Regina Kestmann*  
Gemeinde Besenthal  
Bürgermeisterin